

SPIELORDNUNG DES NORDDEUTSCHEN SQUASHVERBUNDES



REGIONALLIGA NORD

(letzte Änderung September 2016)

§ 1

Die Spielordnung gilt für die Regionalliga Nord der Landesverbände Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen und Berlin/Brandenburg. Spielberechtigt sind nur Mannschaften aus LVs, die Mitglied im DSQV sind.

§ 2

1. Die Regionalliga besteht maximal aus 9 Mannschaften.
2. Jeder Verein kann bis zu zwei Mannschaften in der jeweiligen Regionalliga stellen.
3. Die Mannschaften bestehen aus:
Herren: 4 Spieler
Damen: 4 Spielerinnen
Senioren / Seniorinnen: 3 Spieler/innen
Jugend: 3 Jungen und 1 Mädchen

§ 3

Auf- und Abstieg:

1. In die Regionalliga steigen die zwei besten Mannschaften der Regionalliga-Aufstiegsrunde auf. Die Aufstiegsrunde setzt sich zusammen aus den Landes- und Landesvizemeistern. Sollte eine dieser beiden Mannschaften entweder darauf verzichten oder nicht aufstiegsberechtigt sein, kann auch der Tabellendritte des jeweiligen LV's an der Aufstiegsrunde teilnehmen. Mit der Meldung zur Aufstiegsrunde verpflichtet sich der Verein im Falle des Aufstiegs in der Regionalliga zu spielen. Dies gilt auch für Nachrücker. Bei Verstoß gegen diese Regelung wird ein Strafgeld in Höhe von € 520,- erhoben.
2. In die höchste Liga der Landesverbände steigen Platz 8 und Platz 9 der Regionalliga ab.
3. Wird eine oder werden mehrere Mannschaften nach Beendigung der Ligaspiele für die folgende Saison bis zum 01.07. zurückgezogen, werden sie in der Abschlusstabelle auf dem letzten Platz geführt und stehen nachträglich als erster bzw. zweiter Absteiger fest.
4. Übersteigt die Zahl der Bundesligaabsteiger die Zahl der Bundesligaaufsteiger, steigen entsprechend mehr Mannschaften aus der Regionalliga ab.
5. Übersteigt die Zahl der Bundesligaaufsteiger die der Bundesligaabsteiger, steigen entsprechend mehr Mannschaften aus der Regionalliga aufstiegsrunde auf.
6. An der Bundesligaaufstiegsrunde nehmen die lt. Bundesligaordnung qualifizierten Mannschaften teil.
7. Mannschaften müssen in der Regionalliga aufstiegsrunde in der gleichen Reihenfolge spielen, wie sie zur entsprechenden Saison gemeldet waren.

8. Für die Aufstiegsspiele sind nur Spieler einer Mannschaft spielberechtigt, die in der abgelaufenen Saison in der Spielstärkenreihenfolge des Vereins, Spielstärkenreihenfolge einer Mannschaft aufgeführt sind. Es sind nur solche Spieler spielberechtigt, die gemäß RLO § 5.5 nicht in einer höheren Mannschaft festgespielt sind.
9. Meldeschluss zur Regionalligaaufstiegsrunde ist jeweils 3 Wochen vor Beginn der Aufstiegsrunde. (Es gilt das Datum des Einganges bei der spielleitenden Stelle).

§ 4

Spielberechtigung:

1. Alle Spieler/innen müssen in der Spielerdatei ihres Landesverbandes geführt werden. Die Vorlage eines Spielerpasses ist nicht erforderlich, solange der Spieler sich anderweitig ausweisen kann (Personalausweis).
2. Spielerwechsel sind zur neuen Saison bis zum 15.07. und 31.12. jeden Jahres möglich.
3. Es gibt keine Einschränkung für EU-Bürger und ausländische Spieler.
4. Jeder Spieler muss im Besitz einer gültigen Schiedsrichter C-Lizenz sein.

§ 5

Mannschaftsmeldung:

1. Die Mannschaftsmeldung erfolgt jedes Jahr neu bis zum 01.07. unter Angabe des Spielortes. Die Meldung der Spieler in der Reihenfolge ihrer Spielstärke erfolgt bis zum 15.07. Beide Meldungen erfolgen durch den zuständigen LV für die in der Regionalliga spielberechtigten Mannschaften. Die gemeldete Reihenfolge der Spieler ist für die Aufstellung der Mannschaften während der gesamten Saison einschließlich der Bundesliga Aufstiegsrunde verbindlich.
2. Hat ein Verein auch für die Bundesliga gemeldet, so gelten der erste Ausländer und die ersten drei EU-Bürger als Stammspieler (ohne Ausländer die ersten vier EU-Bürger), die nicht in der Regionalliga eingesetzt werden dürfen.
3. Die Meldung ist nur zusammen mit der Zahlung der Meldegebühr auf das Konto des Nordverbundes gültig. Für eine Mannschaft sind € 180,- zu entrichten.
4. Mit der Mannschaftsmeldung muss eine Mindestzahl von 6 Spieler/innen gemeldet werden. Es können aus unteren Ligen beliebig viele Reservespieler/innen gemeldet werden, die namentlich genannt werden müssen. Zum Meldeschluss nicht aufgeführte Spieler/innen können nicht spielen. Der erste gemeldete Ausländer und die ersten drei EU-Bürger (wenn kein Ausländer gemeldet ist, die ersten vier EU-Bürger) dürfen nicht in einer unteren Liga eingesetzt werden. Spieler, die bisher in keiner Liga gemeldet sind, können zum 01.01. nachgemeldet werden. Stichtag für die Nachmeldung ist der 10.12. Die Spieler sind entsprechend ihrer Spielstärke zu melden.
5. Festspielregelung: Ein/e Spieler/in ist mit dem 3. Spiel in einer höheren Mannschaft seines Vereins festgespielt und darf in einer unteren Mannschaft nicht mehr eingesetzt werden. Jeder Einsatz in der 1. oder 2. Bundesliga ist der spielleitenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Bei Verstoß wird die Begegnung mit 0 : 4 verloren gewertet und ein Bußgeld in Höhe von € 50,- fällig.
6. Für die Festlegung der Spielerreihenfolge gilt folgendes Verfahren. Die Mannschaftsmeldungen werden zunächst von den Landesverbänden, aus denen die jeweiligen Vereine stammen, überprüft und ggf. geändert. Darauf werden die Mannschaftsaufstellungen an alle Vereine verschickt. Die Vereine haben dann eine Woche Gelegenheit, schriftlich bei der spielleitenden Stelle in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden Einspruch einzulegen. Die begründeten Einsprüche werden den betroffenen Vereinen unmittelbar zugestellt. Die Nordverbundssitzung entscheidet endgültig bis zum 01.09. eines jeden Jahres. Es wird im schriftlichen Verfahren entschieden.

7. Ohne Einspruch gilt die Spielberechtigung für die jeweilige Saison mit dem 15.09. als erteilt. Mit Einspruchsverfahren ist die Spielberechtigung mit Bescheid der spielleitenden Stelle erteilt.
8. Jede Mannschaft meldet namentliche mit Adresse, Emailadresse und Telefonnummer den Mannschaftsführer und einen verantwortlichen Ansprechpartner des Vereins.
9. Mannschaften, die zur Regionalliga gemeldet sind, müssen bei Rückzug nach dem 31.07. ein Strafgeld in Höhe von € 180,- pro Spieltag, zu dem sie nicht antreten, an den Nordverbund bezahlen. Die Meldegebühr wird nicht erstattet.

§ 6

Spielleitende Stelle:

1. Die spielleitende Stelle wird abwechselnd von den beteiligten Landesverbänden gestellt. Sie kann auch mehrere Spielzeiten von einem LV wahrgenommen werden. Über den Wechsel entscheidet die Nordverbundssitzung.
2. Der spielleitenden Stelle obliegt die Erstellung des Spielplanes und die Überwachung seiner Durchführung. Sie überprüft die Tabellen und Ergebnisse. Sie entscheidet über Spielverlegungen.
3. Ein Einspruch gegen Entscheidungen der spielleitenden Stelle ist innerhalb von 7 Tagen schriftlich bei der Nordverbundssitzung möglich unter gleichzeitiger Zahlung der Einspruchsgebühr der Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV an den Nordverbund. Einsprüche müssen zeitnah bearbeitet werden.

§ 7

Oberschiedsrichter:

Oberschiedsrichter der einzelnen Begegnungen ist der am Spieltag amtierende Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaft, der im Besitz einer C-Lizenz sein muss. Sollte dieser selber spielen, muss ein Ersatz namentlich genannt werden!

§ 8

Durchführung der Spiele:

1. Die Regionalligen werden in Hin- und Rückrunde gespielt. Die Spieltage der neuen Saison und Änderungen zum Rahmenturnierkalender werden bis zum Termin der Aufstiegsrunde vom Nordverbund festgelegt. Mögliche nachträgliche Änderungen vom DSQV werden berücksichtigt.
2. Die Kosten für die Heimspiele hat jeder Verein selbst zu tragen. Er verpflichtet sich, mindestens zwei Courts für die Dauer des Spieltages zur Verfügung zu stellen. Wird die Reservierung versäumt und ist damit der ordnungsgemäße Ablauf des Spieltages nicht möglich, verliert die Heimmannschaft diese Spiele zu null. Die Spiele der Gastmannschaften werden von der spielleitenden Stelle neu angesetzt. Sämtliche Kosten dieses neu angesetzten Spieltages gehen zu Lasten der ursprünglichen Heimmannschaft.
3. Der Spielball ist der vorgeschriebene Spielball für alle Turniere oder sonstigen Wettkämpfe des DSQV und seiner Landesverbände. Wird mit einem anderen Ball als dem vorgeschriebenen gespielt, muss der gastgebende Verein darauf evtl. anfallende Regressforderungen übernehmen.
4. Alle Spieler müssen zu Beginn des Spieltages anwesend sein. Spielbeginn ist Samstag, 13.00 Uhr. Die Heimmannschaft hat das erste und das letzte Spiel. Änderungen durch den Oberschiedsrichter sind möglich. Fehlt mehr als ein Spieler, gilt die Mannschaft als nicht angetreten; entsprechend gilt § 8.5.

5. Ein Spieler darf am gleichen Spieltag (numerisch) nur in einer Mannschaft eingesetzt werden. Dies gilt auch ligaübergreifend zur Bundesliga und den Ligen der Landesverbände.
6. Tritt eine Mannschaft zu einem Spieltag nicht an, muss ein Strafgeld in Höhe von € 180,- an den Nordverbund und ein Ausfallgeld in Höhe von € 55,- an die Heimmannschaft gezahlt werden. Zusätzlich entstehende Fahrtkosten (Nachweis erforderlich) der Gastmannschaften müssen ersetzt werden. Bei wiederholtem Nicht-Antritt wird das Bußgeld verdoppelt.
7. Ausgenommen von § 8.5 sind Fälle höherer Gewalt, die spätestens zwei Tage nach dem Spieltag nachgewiesen sein müssen.
8. Tritt eine Mannschaft wegen höherer Gewalt nicht an, werden die ausgefallenen Spiele nachgeholt. Termin und Spielort werden von der spielleitenden Stelle festgelegt.
9. Spielverlegungen müssen mindestens drei Wochen vorher schriftlich beantragt werden. Das Einverständnis der beteiligten Mannschaften ist dabei vorzulegen. Der Antrag kann von der spielleitenden Stelle abgelehnt werden. Die spielleitende Stelle kann aus wichtigen Gründen eine Spielverlegung vornehmen.
10. Die Spielreihenfolge ist 4-3-2-1 bei Damen und Herren, 3-2-1 bei Senioren, bei der Jugend 3-M-2-1. Spielt eine Mannschaft in einer anderen als der gemeldeten Reihenfolge ist die Begegnung mit 0:4 verloren und ein Bußgeld in Höhe von € 50,- fällig.
11. Die Tabelle wird nach Punkten geführt. Die Platzierung wird nach Punkten, Spielverhältnissen und Satzverhältnissen im Subtraktionsverfahren errechnet. Für jede gewonnene Begegnung werden drei Punkte vergeben. Eine unentschiedene Begegnung wird wie folgt bewertet: Der Sieger erhält zwei Punkte; hier zählt zunächst das Satzverhältnis, bei Gleichheit das Punktverhältnis, ist auch dies gleich, zählt die Begegnung der Spieler an Pos. 4, der Verlierer erhält im umgekehrten Verhältnis einen Punkt. Eine Niederlage wird mit null Punkten bewertet.
12. Die gastgebende Mannschaft erfasst die Spielergebnisse am Spieltag in der Online-Datenbank des DSQV und übermittelt den Spielbericht anschließend an die spielleitende Stelle des Nordverbundes per Fax oder E-Mail. Wurde die Ergebniserfassung nicht vorgenommen oder liegt der Spielbericht nicht bis zum folgenden Montag 12:00 Uhr der spielleitenden Stelle vor, werden die Spiele der gastgebenden Mannschaft als zu null verloren gewertet. Zusätzlich ist eine Strafbüße von € 55,- an den Nordverbund zuzahlen. Mit Veröffentlichung dieser Tabellen und der Bemerkungen zum Spieltag geht die Pflicht der Ergebnisübermittlung an die Gastmannschaften über. Sie senden innerhalb von drei Tagen ihre Kopien des Spielberichts an die spielleitende Stelle des Nordverbundes. Bei Nichterfüllung gelten die gleichen Strafen. Wer wissentlich falsche Ergebnisse an die spielleitende Stelle meldet, wird mit der gleichen Geldstrafe wie für Nichtantritt (180,- €) bestraft. Im Wiederholungsfall erfolgt der Ausschluss aus der Liga von allen beteiligten Mannschaften.
13. In der Regionalligaufstiegsrunde gibt es kein Unentschieden. Ist das Spielverhältnis gleich, entscheidet das Satzverhältnis, ist auch das gleich, entscheidet das Punktverhältnis, ist auch das gleich, entscheidet die Begegnung auf Position 4.
14. Soweit diese Spielordnung für einen an sich regelungsbedürftigen Sachverhalt keine Bestimmung enthält, gilt die nächst höhere DSQV-Ordnung.

§ 9

Einsprüche, Rechtsinstanzen:

1. Einsprüche, Proteste und Verstöße werden nach der Rechtsordnung des DSQV behandelt.
2. Rechtsinstanzen sind die Nordverbundssitzung sowie die Instanzen des DSQV.

§ 10

Die Zahlung aller Gebühren und Bußgelder lt. dieser Spielordnung erfolgt durch den jeweiligen Landesverband auf das Konto des Nordverbundes.

§ 11

Änderungen:

Änderungen dieser Spielordnung beschließen die Vertreter der Landesverbände des Nordverbundes mit einfacher Mehrheit anlässlich der jährlich stattfindenden Nordverbundssitzung.

Die Spielordnung tritt mit Wirkung vom 10.06.1990 in Kraft.

Geändert am 19.06.12: § 4 Abs.4 & 5

Geändert am 26.02.15: § 2 bis 12 – während der Nordverbundssitzung

Geändert am 20.09.16: § 8 Abs 1 & 4 – während der Nordverbundssitzung